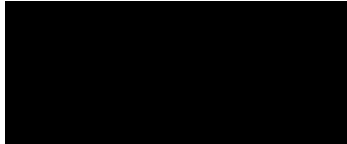




Landgericht Kaiserslautern | Postfach 3540 | 67623 Kaiserslautern



Bahnhofstraße 24
67655 Kaiserslautern
Zentrale Kommunikation:
Telefon 0631 3721-0
Telefax 0631 3721-104
lgkl@zw.jm.rlp.de
www.lgkl.justiz.rlp.de

5. August 2025

Mein Aktenzeichen 120 – 2/24
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

Ihre E-Mails vom 09.07.2025

Sehr geehrte(r) 

in der genannten E-Mail richten Sie mehrere Fragen an uns und berufen sich auf das Informationsfreiheitsrecht.

Soweit es sich bei Ihren Fragen überhaupt um Informationsbegehren im Sinne des Informationsfreiheitsrechts handelt, wird mitgeteilt, dass zu Ihrem Begehren hier keine Informationen vorliegen. Soweit Ihre Fragen auf rechtliche oder tatsächliche Bewertungen abzielen oder ein Tätigwerden von uns fordern, so unterfallen diese Fragen nicht dem Informationsfreiheitsrecht.

Ein Antrag nach dem Landestransparenzgesetz, nach dem sich in Rheinland-Pfalz informationsfreiheitsrechtliche Ansprüche richten, kann nicht über den Zweck dieses Gesetzes hinausgehen. Zweck des Landestransparenzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 LTranspG den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewährleisten. Nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 LTranspG sind amtliche Informationen alle

1/2

Sprechzeiten

09:00-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag 09:00-13:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Deutsche Bahn bis Hauptbahnhof
zu Fuß bis Justizzentrum
ca. 100 Meter

Parkmöglichkeiten

Parkhaus Hauptbahnhof
Zollamtstraße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO); § 55 Bundesdatenschutzgesetz und § 43 Landesdatenschutzgesetz finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Gerichts: www.lgkl.justiz.rlp.de. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.



dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, über die die transparenzpflichtige Stelle verfügt oder die für sie bereitgehalten werden. Dies trifft auf Fragen, mit denen wir um rechtliche oder tatsächliche Bewertungen oder ein Tätigwerden gebeten werden, nicht zu. Solche Einschätzungen stellen keine Informationen im Sinne des LTranspG dar.

Schließlich trifft uns auch keine Informationsbeschaffungspflicht.

Weitere Anspruchsgrundlagen, nach denen Sie einen Anspruch auf Beantwortung ihres Fragenkatalogs haben könnte, liegen nicht vor.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landgericht Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

